

ZBB 2007, 65

BGB § 123 Abs. 1, § 142 Abs. 1, § 143

Zur Anfechtung und fristlosen Kündigung eines Kreditvertrags wegen arglistiger Täuschung bei Verschweigen von Mahnverfahren und Vollstreckungsmaßnahmen

OLG Saarbrücken, Urt. v. 13.07.2006 – 8 U 425/05–119, WM 2006, 2251

Leitsatz:

In der bewusst wahrheitswidrigen Verneinung der Frage nach „vorgekommenen“ gerichtlichen Mahnverfahren bei Erteilung einer Selbstauskunft liegt eine arglistige Täuschung. Dasselbe gilt dann, wenn ein Darlehensnehmer nicht über die gegen ihn betriebene Zwangsvollstreckung aufklärt. In beiden Fällen liegt auch ein wichtiger Grund für die Kündigung des Darlehensvertrags vor.